

Einladung zur Wahl des Bürgerausschusses.

Anfolge Ablauf der Dienstzeit treten folgende Bürgerausschussmitglieder aus dem Bürgerausschuss aus:

1. Von der Klasse der **Niederbesteuerten (3. Klasse)** bzw. vom **Bürgerausschuss für diese Klasse Gewählte:**
 1. Grafmüller, Wilhelm, Landwirt.
 2. Franz, Ludwig, Metzger.
 3. Heilmann, Elias, Kaufmann.
 4. Schember, Viktor, Oberlehrer a. D.
 5. Müller, August, Kolar.
 6. Schmidt, Alfred, Gutmacher.
 7. Serauer, August, Privat.
 8. Hofmann, Gustav, Sparkassenrechner.
 9. Wäber, Gustav, Schneidermeister.
 10. Fuchs, Robert, Viehhändler.
 11. Rindberger, Michael, Käsereimeister (Stellv.)
2. Von der Klasse der **Mittelbesteuerten (2. Klasse)** bzw. vom **Bürgerausschuss für diese Klasse Gewählte:**
 1. Seibing, Karl, Fabrikant.
 2. Baumgartner, Franz, Josef, Direktor.
 3. Hebert, Emil, Privat.
 4. Franz, Hermann, Bezirksarzt.
 5. Lemme, Karl, Wirt.
 6. Wagner, Otto, Kaufmann.
 7. Puchhart, Georg, Kaufmann.
 8. Kraft, Josef, Käsereimeister.
 9. Schmidler, Robert, Konditor (Stellv.)
 10. Grafmüller, Joh. Georg, Schmiedmeister (Stellv.)
 11. Dreifuss, Emil, Rechtsanwält (Stellv.)
 12. Lang, Albert, Tischlermeister (Stellv.)

3. Von der Klasse der **Höchstbesteuerten (1. Klasse)** bzw. vom **Bürgerausschuss für diese Klasse Gewählte:**
 1. Sauer, Emil, Landwirt.
 2. Dufner, Karl, Gewerkschaftsvorstand f. Schmiederei, Herrmann, Schreinermeister.
 3. Womnath, Karl, Landwirt.
 4. Rehmert, Friedrich, Wirt.
 5. v. Frey, Hugo, prakt. Arzt.
 6. Huber, Christian, jung, Bierbrauer.
 7. Herlinger, Heinrich, Wismender.
 8. Stöber, Hermann, Wäbereimeister.
 9. Huber, Ernst, Wäbereimeister (Stellv.)
 10. Baum, Christian, Kaufmann (Stellv.)
 11. Wollinger, Wilhelm, Zimmermeister (Stellv.)
 12. Wollinger, Wilhelm, Zimmermeister (Stellv.)

Die Gewerbesteuer- und Ergänzungswahlen, welche in derselben Wahlhandlung vorgenommen werden, finden im Rathaus dahier - Zimmer des Bürgermeisters - statt und zwar:

a) Für die Klasse der **Niederbesteuerten (3. Klasse)** Dienstag, den 9. November ds. Js. von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

b) Für die Klasse der **Mittelbesteuerten (2. Klasse)** Donnerstag, den 11. November ds. Js. von vormittags 10 Uhr bis mittags 12 Uhr.

c) Für die Klasse der **Höchstbesteuerten (1. Klasse)** Samstag, den 13. November ds. Js. von vormittags 10 Uhr bis vormittags 11 Uhr.

Diese Klasse wählt 10 Mitglieder auf eine Zeitdauer von 6 Jahren und einen Ersatzmann auf eine Zeitdauer von 3 Jahren.

Als für 6 Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ergänzungsmann bzw. als für 3 Jahre gewählt diejenigen, welche demnach die meisten Stimmen auf sich vereinen haben.

Die Umlege, mit welcher der erste Wahlberechtigte in die Wählerliste der Klasse der Mittelbesteuerten (2. Klasse) aufgenommen ist, beträgt 190 Mk. und die Umlege, mit welcher der erste Wahlberechtigte in die Wählerliste der Niederbesteuerten (3. Klasse) aufgenommen ist, 40 Mk.

Wahlberechtigt sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, mit Ausnahme:

- a. beruhen den Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Gemeinde übertragen ist;
- b. der Gemeindevorsteher.

Wahlberechtigt sind die im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Einwohner, die nicht im aktiven Militärdienst stehen und Angehörige des bürgerlichen Reiches sind und welche seit 2 Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 21. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensweise haben, c. eine Vermögensverpflichtung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. in einer bürgerlichen Gemeinde Gemeindevorstand zu sein haben, bzw. in einer unangehörigen bürgerlichen Gemeinde die zehnte Klasse sind und welche seit 2 Jahren e. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Als selbständig im Sinne des Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 Mk. bezahlen.

Die Wahlperiode der Wahlperiode Auscheidenden können wieder gewählt werden.

Die in einer vorhergehenden Klasse Gewählten können in einer der nachfolgenden nicht mehr gewählt werden.

geben will, handschriftlich oder im Wege der Vereinfügung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindefeigel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Die Umschläge sollen aus unbedrucktem Papier gefertigt und von gleicher Größe und Farbe sein.

Durch Vereinfügung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahlschlaf in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorzorge getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbedacht in den Umschlag stecken kann.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission dazu in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum aufgestellten Person, welche sein Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, sodann tritt er an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Vorstehenden der Wahlkommission oder dessen Vertreter, der ihn sofort unerschnit in die Wahlurne legt.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den abgestempelten Umschlag, oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, werden vom Wahlvorsteher zurückgewiesen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum nicht begeben haben.

Die Wahlberechtigten werden nunmehr zur zahlreichen Beteiligung an der Wahl eingeladen.

Emmendingen, den 30. Oktober 1909.
Der Gemeindevorstand:
Rehm.

Bekanntmachung.

Der auf Mittwoch, den 10. November 1909, anberaumte Gerichtstag in Emmendingen, am 6. November 1909.
Großs. Amtsgericht II.
Dr. Kiefer.

Einladung.

Anlässlich der einkerkerten Wählerversammlung zur Bürgerauswahl am Samstag, den 6. Nov. wurde die Meinung kund gegeben, daß die Mehrzahl der Wähler des nördlichen Stadtteils (Nieder-Emmendingen) die sozialdemokratischen Gewerkschaften unterstützen würden. Dies beruht auf Irrtum. Hiergegen verfahren sich im öffentlichen Interesse unter Abweisung dieser Ansicht.

Mehrere Bürgerauswahlwähler.

Aufruf.

An die Bürgerauswahlwähler der 3. Klasse!

Die diesmaligen Wahlen zum Bürgerausschuss in der 3. Wählerklasse sind für die heftigen Verhältnisse von ganz besonderer Bedeutung. Bei denselben soll darüber entschieden werden, ob das Gemeindeparlament auch in Zukunft in sämtlichen drei Klassen sich nur ganz einseitig aus Vertretern der besser situierten, der 1. und 2. Klasse angehörenden Bevölkerung zusammensetzen soll, oder ob endlich die 3. Wählerklasse, die ohnehin nicht viel Rechte aufweisen im Gegensatz zu den anderen Klassen, ihr gutes Recht der eigenen Vertretung für sich selbst in Anspruch nehmen wird.

Recht bestimmend aber auch bezeichnend ist die Tatsache, daß von den jetzt auscheidenden Bürgerauschussmitgliedern der 3. Wählerklasse aus nicht ein einziges dieser Klasse entnommen war, sondern daß dieselben sich samt und sonders aus den Klassen der Mittel- und Höchstbesteuerten rekrutierten, die doch durch ihre eigenen Klassen Vertretung gerade genug haben. Auch der diesmalige Wahlvorschlag geht dahin hinaus, die Angehörigen der Klasse der Niederbesteuerten zum großen Teile von der Selbstvertretung auszuschließen, indem außer 3 Angehörigen der sozialdemokratischen Partei, mit deren Kandidaturen man anfangs nichts zu tun haben wollte, jetzt aber in letzter Stunde doch noch aufrecht erzieht, um den Wählern Sand in die Augen zu streuen, alle anderen Kandidaten wiederum der 1. und 2. Klasse entnommen sind. Dieser Vorschlag stellt einer Entmündigung der 3. Wählerklasse recht ähnlich und die Anführung der Vertretung sämtlicher Klassen wird sich die sog. Rathauspartei wie bisher auch in Zukunft die unbeschränkte Herrschaft auf dem Rathaus, die nie und nimmer für die Allgemeinheit gegenständig sein kann, sichern wollen.

Bürgerauswahlwähler! Schon aus Gerechtigkeitsgründen heraus hätte der starken, einen Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachenden Arbeiterbevölkerung bisher schon eine vollständige Vertretung im Bürgerauschuss gehört; es muß jeden objektiven Denker geradezu empören, daß dieselbe in der letzten Wahlperiode des Bürgerauschusses mit ganzen 2 Mann von ca. 70 Bürgerauschussmitgliedern dort vertreten war und man sollte meinen, daß endlich auf jener Seite die Ansicht eingetrifft halten würde: **Der dritte Wählerklasse ihre eigene Vertretung.**

Bürgerauswahlwähler! Diese eigene Vertretung wird und muß bei der morgigen Wahl gesichert werden. In Euren Säulen liegt die Entscheidung, kehrt einmütig zusammen und schließt die Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen sind alle

Wahlberechtigten, welche obigen Wahlvorschlag durch die Post zugesandt

Das Wahlkomitee der Oppositionspartei.

Große Rodanlagen

für Hotels, Restaurants, Villen usw. bilden einem beliebigen Baum der ersten Qualität. Verarbeiten in Holz, Metall & Zement. Preise sehr billig. Bestellungen und Kostenvoranschläge umloht durch den Vertreter:

C. Lutz, Emmendingen.

Gärtnerei Hambrecht, Emmendingen

empfehlen zur jetzigen Pflanzzeit:

Apfel-, Birn-, Zwetschgen- und Pfirsichhochstämme, Zwergobstbäume in verschiedenen guten Sorten, 4/88

Johannis- und Stachelbeersträucher.

LEUCHS' Adressbücher aller Länder der Erde

für Industrie, Handel und Gewerbe ist das Allseitigste, genaueste und weitest verbreitetste und zuverlässigste Werk dieser Art.

LEUCHS' Adressbuch für das Deutsche Reich 24 Bände umfassend, ist unerreicht und nicht ersetzbar durch andere Adresswerke, sogenannte Teilungsbücher in Sonderbüchern.

LEUCHS' Adressbuch für Österreich-Ungarn 8 Bände umfassend, ist das ausführlichste und beste für diese Monarchie.

LEUCHS' Adressbuch für das Grossherzogtum Baden bearb. Prop. auf Verlangen vom Verlag

C. LEUCHS & Co., Nürnberg
(Inh. Kommerzienrat Wilh. Leuchs und Georg Leuchs.)
Gegründet 1748.

Bei Anwesenheit!

Bronchialkatarrh, Heiserkeit, Entzündung teils man den Tee mehr darf er halten.

„Cypri“ ein vorzügliches Heilmittel a. 1/2 Liter 50 Pf. 4/291

W. Reichelt, Emmendingen.

Snappkaffee zu kaufen ist nicht unter 70 L mehr darf er halten.

„Kaffee“ 1/2 Liter 50 Pf. 4/291

W. Reichelt, Emmendingen.

Bäckerlehrlingsgesucht. Zur gründlichen Ausbildung und Erlernung der Brot- und Feinbäckerei suche ich einen kräftigen Jungen adäquater Eltern.

4298
Karl Pfister, Bäckermeister, Freiburg, Stadtbl. 61.

Lehrlingsgesucht. Ein ordentlicher Knabe kann die Käserei erlernen sofort oder später bei

4388
Käsereimeister Joh. Bensch, Emmendingen.

Freisgauer Nachrichten

Telegraphische Adresse: Dölter Emmendingen.

Auflage 7000 Exemplare.

Letzt malotell bestaundigter Abonnementstand 6220.

Verkaufsstelle: Emmendingen Nr. 8 Freiburg Nr. 1892.

Verkaufsstelle: Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ottenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Verbreitung: In den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ottenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Abonnementpreise: durch die Post frei ins Land Nr. 2. - per Vierteljahr, durch die Postträger frei ins Land Nr. 6. - per Monat.

Einzelhefte: durch die Postträger frei ins Land Nr. 6. - per Monat.

Abonnementpreise: durch die Postträger frei ins Land Nr. 6. - per Monat.

Nr. 261 (Wagn. Theodor.) Emmendingen, Dienstag, 9. November 1909 (Wagn. Theodor.) 43. Jahrgang.

Frau Steinheil auf der Anklagebank

Unser Bild stellt einen Augenblick aus dem Verhör der Hebin der großen Werdahl dar. Frau Steinheil, die „Schöne Frau“ führt ihre Verteidigung mit der größten Kraftbittigkeit. Sie sitzt, von Gerichtskolportieren bewacht, auf der Anklagebank, vor ihr haben die drei mit ihrer Verteidigung betrauten Rechtsanwält ihren Platz. Die Angeklagte verfährt mit angelegener Stimme und theoretischen Fragen pariert sie durch Ausfälle gegen die Anklagebehörde und den Präsidenten oder durch pathetische Betonungen ihrer wörtlichen Anschuld.



aber erst anstellen, wenn ihnen geeignete deutsche Kräfte nicht nachgewiesen werden können.

Bei der immer mehr in die Erscheinung tretenden und gewiß berechtigten Forderung der Nationalisierung der Arbeit dürfte darin überhaupt ein Weg gefunden werden, der ohne Härte dem heimischen Arbeiter vor dem fremden den notwendigen Unterhalt gewährt.

Das Ausländerproblem im Reichsland.

Eine der wichtigsten und vielfach schwierigsten Fragen der neu-deutschen Wirtschaftsgeschichte bildet die ungenügende Einwanderung fremdländischer Arbeiter, ohne die die nationale Arbeit, wie sie in Industrie und Landwirtschaft geleistet werden soll, zwar nicht beschafft werden könnte, die andererseits aber auch der heimischen Arbeiterschaft der Verdienst oft sehr schmälert, was sich namentlich in Zeiten starker Konjunktur und auch im Winter auf das Empfindlichste bemerkbar macht. Für den Nationalökonom ist die ausländische Einwanderung geradezu ein Problem geworden, das sich im Reichsland besonders scharf macht. Denn angezogen durch die reiche Arbeitslosigkeit in Vorhingen, wo Hütten- und Bergbau, aber auch die Militärverwaltung mit ihren starken Fortschritten zahlreiche Kräfte bedürfen, hat sich in Ob- und Nordschwarzwald die Zahl der Italiener auf über 36 000 Mann vermehrt.

Gegen die in der Zementfabrikation, mit Gips und Terrazzoarbeiten usw. beschäftigten Italiener wird sich so gut wie nichts einwenden lassen. In Bezug auf Konkurrenz stehen sie in diesen heimische Arbeiter darin kaum zu ergehen. In jeder viel anderen Zweigen, wo ihre natürliche Heberlegenheit sich nicht so erweitert, wäre aber eine Zurückdrängung dieses großen Einwanderungsstroms nur erwünscht, denn hinter der mächtigen Stuttwelle der gewöhnlichen italienischen Arbeiter folgt nun auch der halbtägige Händler und Handwerker, der dem Geschick seiner Landsleute sich besser anpassen weiß und nunmehr auch den deutschen Händler und Handwerker in seiner Existenzmöglichkeit sehr bedrückt. Im Reichsland sind diese Verdrängungen zum guten Teil schon verwirklicht, so daß die dortigen Kreise schon vor die Frage der Abwehr gestellt wurden.

Da die Italiener hier im Süden so ziemlich alle Kunden der öffentlichen Arbeitsämter sind, so haben diese bereits länger den Grundlag bestogen, den Fremden erst dann Arbeit nachzuweisen, wenn keine heimischen Kräfte mehr disponibel waren. Eines der wirksamsten Mittel würde aber wohl sein, wenn auch die Arbeitgeber hierauf verpflichtet werden könnten. Es verdient deshalb darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß durch den § 24 des Reichsgesetzes der Stadt Straßburg die Unternehmer, die städtische Arbeiten ausführen, gehalten sind, zunächst die im Bezirk wohnenden heimischen Arbeiter zu berücksichtigen und erst dann auswärtige deutsche Arbeiter anstellen können, wenn sie keine geeigneten heimischen finden. Ausländische dürfen sich

Im das Erbe.

Roman von Ewald August König. (Nachdruck verboten.)

„Wellecht könnte auch das Gegenteil eintreten“, erwiderte Georg, während der Arzt ihm einen Notendruck anlegte, um den Wundstich zu stillen. „Ich werde die betreffende Dame auch jener befehlen, verlassen Sie sich darauf!“

Robert wandte ihm abschließend den Rücken, Baron Waldemar wechselte mit dem Oberförster seine eigenen Worte, dann verließen die beiden Herren den Kampplatz.

„Der fremde Herr gefällt mir nicht!“ sagte der Oberförster, dem beiden nachschauend, „er sieht aus, als ob er mit dem Gottschebeins ein Bündnis geschlossen und ihm seine Seele verkauft hätte. Vor diesem Grunde mag unser Baron sich hüten!“

„Der eine wird wohl nicht besser sein wie der andere“, erwiderte Richard, während sie den Weg zum Jägerhaus einschlugen.

Der Oberförster sah ihn prüfend an, er schien erforsten zu wollen, wie weit er ihm vertrauen könne.

„Ja, es ist nicht mehr alles so wie es früher war“, antwortete er nach einer Pause mit schärferer Betonung, „wir werden unseren Baron Alexander noch sehr vermissen. Und wie es werden wird, wenn Komtesse Steinaus aus der Verschollenheit wieder auflaucht, das wissen wir auch nicht. Es war eine gegen Himmel schreiende Ungerechtigkeit, daß Graf Steinaus seine Tochter verließ und entwarf; wer ihren späteren Gatten den Inspektor v. Bauer kannte, der mußte diesen Ehrenmann hoch achten. Vieles wäre besser geworden, wenn Graf Steinaus dieser Schwägerin anvertraut hätte, Baron Waldemar — aber das ist die Welt, über die man hier nicht reden darf, und die mich eigentlich auch nichts angeht! Eine alte Prophezeiung erfüllt, daß der letzte Baron von Erlenburg eines natürlichen Todes sterben werde; ich gebe auf solches Geschwätz nicht viel, aber nachdem ich diesem Herrn v. Altendorf in die Augen gefaßt habe, bin ich doch nachdenklich geworden.“

„Wie ist es nur, lieb, daß dieses Duell so glücklich abgelaufen ist?“, fragte Richard, der Waldemar eines Tages sprach aus den Augen Altendorfs, als er auf die Wiese trat.“

„Und mich ärgert, daß ich ihm nicht einen Deutgeitel gegeben habe“, erwiderte Georg unwirksam, der den verwundeten Arm bereits in der Binde trug, „er ist ein Schurke durch und durch, er wird seine Verfolgungen fortsetzen, und wenn der Vater des Mädchens stirbt —“

„Darin mag ich keine Sorge!“ unterbrach Richard ihn ruhig, „Mein Vater hat heute abend die besten Hoffnungen, er ist ein sehr ruhiger Mann, er hat allerdings fünf Finger, aber sie scheinen sehr leicht zu sein und zu ersten Bedenken keinen Anlaß zu geben.“

„Sie hatten das kleine Haus erreicht, der Oberförster führte die Herren die Treppe hinauf in ein freundliches, lauberes Stübchen, das als Schlafgemach und zugleich auch als Wohnzimmer eingerichtet war.“

Richard unterlegte jetzt die Wunde mit der Sonde, es gelang ihm bald, die Kugel herauszuholen, dann legte er den Verband an.

„Das wäre abgemacht!“ sagte er in heiterer Tone, während er seine Instrumente in der Verbandsdose wieder ordnete, „ich komme morgen heraus, um noch einmal nachzugehen, besonderer Verordnungen bedarf es nicht, die Wunde wird bald wieder geheilt sein.“

„Dann könnte ich dich ja jetzt wieder zurückbesuchen“, antwortete Georg ungeduldig, „die Heilung kann ich auch in meiner Wohnung erwarten.“

„Dazu würde ich nun doch nicht raten!“ sagte der Oberförster heftig, „das graue Haupt wiegend, „kommen Sie mit einem verbundenen Arm zurück, so wird man sofort erraten, daß Sie ein Duell gehabt haben, und das Geheimnis kann dann nicht mehr geheim bleiben. Sie sind hier gut aufgehoben, und machen mir nicht die geringste Laß, also bleiben Sie ruhig hier.“

„Wenigstens einige Tage!“ sagte Richard hinzu, „Wenn du denn später mit dem Arm in der Binde zurückkehrst, findet die Erklärung, der Arm sei durch einen unglücklichen Fall gebrochen, eher Glauben.“

Georg war nicht ganz mit diesem Vorschlage einverstanden, aber da auch ihm daran lag, das Duell und namentlich dessen Ursache geheim zu halten, so fügte er sich unter der Bedingung, daß die freiwillige Gefangenenshaft, wie er es nannte, nur einige Tage dauern dürfe.

Richard nahm nun Abschied, der Oberförster begleitete ihn bis zur Haustür, und ging dann ins Wohnzimmer, wo sein Sohn ihn erwartete.

Arnold war zum Ausgehen gerüstet, er wollte seine Braut besuchen, die heute ihr Geburtsfest feierte.

„Mach ruhig gehen!“ sagte der Oberförster mit gedämpfter Stimme. „Mein Gott ist nur leicht verwundet, er hat keine Pflege nötig. Aber komm nicht zu spät heim, ich muß ins Revier, und den jungen Herrn da oben wird's langweilig werden, wenn er den ganzen Tag allein im Zimmer sitzt. Scheint ein tüchtiger Kerl zu sein, ihr werdet sicherlich Freunde werden, und Freunde kann man immer brauchen, namentlich wenn man so unglücklich in die Zukunft sieht.“

„Ist etwas vorgefallen, was dich beunruhigt?“ fragte Arnold besorgt, während er die Büsche umhing und den Hut aufsetzte.

„Nicht, aber es kann kommen wie ein Blitz aus bestem Himmel“, erwiderte der alte Mann kopfschüttelnd, „Baron Waldemar ist mir nie grün gewesen, er weiß, daß ich mit dem Inspektor v. Bauer sehr befreundet war, und auch später noch Komtesse Marianne warm verteidigt habe. Daß er sich gegen sie jetzt noch erhebt, habe ich aus einigen Bemerkungen herausgehört, und seit dem das Koboldli verdrungen ist, hat er Ursache, die Freunde der Komtesse zu fürchten.“

„Ja, ja, das Koboldli!“ sagte Arnold nachdenklich, mit der Hand einigemal durch den schwarzen Wallbart fahrend. „Wer dieses Rätsel lösen könnte! Wir leben alle darunter, überall herrscht eine gedrückte Stimmung, wofin man sieht begegnet man mißtraulichen Blicken.“

„Auf uns beiden kann doch kein Verdacht ruhen“, unterbrach der Oberförster ihn ärgertlich.

„Ich spreche nur vom Hause meines künftigen Schwiegersohns.“

„Ja, so, freilich, für den Vater ist die Geschichte die Geschichte, er muß ja mit dem Outsbetter halten, aber im Grunde genommen darf auch ihn niemand verdächtigen, er ist ein Ehrenmann vom Scheitel bis zur Sohle, das hat er bewiesen. Nun einen Vorwurf mache ich ihm, er hat seinen Zungen schief gezogen, er hätte auf dem Rücken des faulen Schlingels den Stock fleißig tanzen lassen müssen.“

„Das ist nun zu spät.“

(Fortsetzung folgt).

Die Gewerbeordnungs-Novelle.

Am 1. Januar 1910 tritt die Gewerbeordnungs-Novelle vom 28. Dez. 1908 in Kraft. Sie bringt eine Verstärkung der bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern und dehnt diese Bestimmungen auf alle Betriebe (auch solche ohne Kraftmaschinen) aus, in der Regel mindestens 10 Arbeitern aus. Für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

In einzelnen gelten nach dem 1. Januar 1910 folgende neue Bestimmungen:

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist nur in der Zeit zwischen 6 Uhr (früher 5 einhalb Uhr) morgens und 8 Uhr (früher 7 einhalb Uhr) abends zulässig. Zwischen Ende und Wiederbeginn der Arbeit muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 1 1/2 Stunden gewährt werden. Die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen zwischen der Arbeitszeit bleiben unverändert.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr (früher 8 einhalb Uhr) abends bis 6 Uhr (früher 5 einhalb Uhr) morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht mehr als fünf Uhr (früher 5 einhalb Uhr) nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von acht (früher fünf) Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht (früher zehn) Stunden nicht überschreiten.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 1 1/2 Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihre Niederkunft ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verstrichen sind.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die Arbeitszeit der Schwangeren und Wöchnerinnen unter allen Umständen acht Wochen dauern muß, auch wenn die Möglichkeit, die Arbeit schon zwei Wochen vor der Niederkunft einzustellen, nicht Gebrauch gemacht worden ist. Die bisherige Bestimmung, daß die Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses schon

Die Gewerbeordnungs-Novelle.

Am 1. Januar 1910 tritt die Gewerbeordnungs-Novelle vom 28. Dez. 1908 in Kraft. Sie bringt eine Verstärkung der bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern und dehnt diese Bestimmungen auf alle Betriebe (auch solche ohne Kraftmaschinen) aus, in der Regel mindestens 10 Arbeitern aus. Für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

In einzelnen gelten nach dem 1. Januar 1910 folgende neue Bestimmungen:

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist nur in der Zeit zwischen 6 Uhr (früher 5 einhalb Uhr) morgens und 8 Uhr (früher 7 einhalb Uhr) abends zulässig. Zwischen Ende und Wiederbeginn der Arbeit muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 1 1/2 Stunden gewährt werden. Die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen zwischen der Arbeitszeit bleiben unverändert.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr (früher 8 einhalb Uhr) abends bis 6 Uhr (früher 5 einhalb Uhr) morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht mehr als fünf Uhr (früher 5 einhalb Uhr) nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von acht (früher fünf) Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht (früher zehn) Stunden nicht überschreiten.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 1 1/2 Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihre Niederkunft ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verstrichen sind.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die Arbeitszeit der Schwangeren und Wöchnerinnen unter allen Umständen acht Wochen dauern muß, auch wenn die Möglichkeit, die Arbeit schon zwei Wochen vor der Niederkunft einzustellen, nicht Gebrauch gemacht worden ist. Die bisherige Bestimmung, daß die Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses schon

